

Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Abschnitt 1: Stoff- / Gemisch- und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid

1.2. Wesentliche identifizierte Anwendungen des Stoffes oder Gemisches und abgeratene Anwendungen

Desinfektionsmittel für kleine Flächen und Einrichtungen, die keinen Kontakt mit Lebensmitteln und Futter haben, für die allgemeine Desinfektion im medizinischen Bereich, in Altenheimen, Sanatorien, Fitness-, SPA-Zentren, Friseur-, Schönheits-, Massagesalons, Kindergärten, Schulen, für Möbel, Behälter, Körbe, Matten, Klinken, Schlüssel, Tastbildschirme. Weist Antivirale-, antibakterielle und pilztötende Wirkung auf.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Lieferant:

Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych Spółka Akcyjna (TZMO SA)
ul. Żółkiewskiego 20/26
PL - 87-100 Toruń
Tel.: (+48 056) 612 39 00
www.tzmo-global.com
www.dr-max.pl

Verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

Dominika Szczęśniak
dominika.szczesniak@tzmo-global.com

1.4. Notrufnummer:

Tricomed SA:

Tel.: +48 42 689 65 68 (Mo-Fr 8:00 - 15:00 Uhr)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. 2.1. Einstufung des Stoffes oder des Gemischs

Die Klassifizierung dieses Produkts wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durchgeführt.

Produkt klassifiziert als:

Flam Liq. 2): Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar, Gefahrenkategorie 2 (H225)
Eye Irrit. 2): Augenreizung, Gefahrenkategorie 2 (H319)

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319: Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (CLP):

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung bereithalten.

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

oder Kennzeichnungsetikett.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233: Behälter dicht verschlossen halten.

P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501: Inhalt und Behälter in ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern zuführen.

**2.3. Sonstige
Gefährdungen**

Das Produkt - die PBT- Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr

persistent/sehr bioakkumulativ) nicht erfüllt.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.2. Gemische

CAS- Nummer:	EG- Nummer:	Index- Nummer:	REACH-Nr.:	Gehalt [%]	Spezifikation	Einstufung
64-17-5	200-578-6	603-002-00-5	01-2119457610- 43-XXXX	70 - 80	Ethanol	Flam. Liq. 2: H225 Eye Irrit. 2): H319

Erläuterung der Abkürzungen: siehe: Abschnitt 16

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Symptome infolge der Vergiftung können erst nach der Gefährdung auftreten. Bei Zweifeln, der direkten Produktgefährdung oder beim schleppenden Unwohlsein fragen Sie bitte einen Arzt um Rat und zeigen Sie ihm bitte das Sicherheitsdatenblatt des Produktes.

Nach der Gefährdung der Atemwege:

Das Produkt wurde beim Einatmen nicht als gefährlich klassifiziert. Trotzdem wird bei der Feststellung von Vergiftungssymptomen empfohlen, den/die Geschädigte/n vom Gefährdungsort zu entfernen und ihm/ihr frische Luft und Ruhe sicherzustellen. Arzt aufsuchen, wenn die Symptome anhalten.

Nach Hautkontakt:

Das Produkt wurde beim Hautkontakt nicht als gefährlich klassifiziert. Trotzdem wird beim Hautkontakt empfohlen, die verunreinigte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut zu reinigen und den/die Geschädigte/n mit einer neutralen Seife unter Dusche zu waschen und dann mit viel Wasser abzuspülen. Bei deutlichen Beschwerlichkeiten fragen Sie bitte einen Arzt um Rat.

Nach Augenkontakt:

Augen mit Wasser mit einer Umgebungstemperatur 15 Minuten lang auswaschen. Den starken Wasserstrom vermeiden, sonst kann die Hornhaut mechanisch beschädigt werden. Nicht zulassen, dass der/die Geschädigte die Augen reibt oder schließt. Soll der/die Geschädigte



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Kontaktlinsen tragen, sollen diese, falls möglich, entfernt werden, sonst können weitere Verletzungen entstehen. In allen Fällen soll nach dem Waschen des/der Geschädigten schnellst möglich einen Arzt gefragt und ihm das Sicherheitsblatt des Produktes gezeigt werden.

Nach der Gefährdung durch den Verdauungskanal:

Kein Erbrechen erregen und falls es auftritt den Kopf nach vorne halten, um die Aspiration des Magengehaltes zu vermeiden. Dem/der Geschädigten Ruhe sicherstellen. Spülen Sie Mund und Hals, da diese höchstwahrscheinlich durch Verschlucken kontaminiert waren. Ärztlichen Rat einholen und Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Die wichtigsten heftigen und verspäteten Symptome und Folgen der Gefährdung

Bei einem langfristigen oder iterativen Kontakt ist es möglich, dass die Haut rötet, trocken wird, reißt oder gereizt wird. Siehe: Abschnitt 2 und 11.

4.3. Anweisungen zur sämtlichen sofortigen Arzthilfe und zum besonderen Vorgehen mit dem/der Geschädigten

Keine Angaben vorhanden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Pulverlöscher (ABC-Pulver) anwenden beziehungsweise physischen Schaum oder Löscher mit Kohlendioxid (CO₂) benutzen.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD NICHT EMPFOHLEN, laufendes Wasser als ein Löschmittel zu verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Infolge der Verbrennung oder thermischen Zerlegung entstehen Produkte der Reaktion, die hochtoxisch sein und im Ergebnis eine seriöse Gefahr für die Gesundheit darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Je nach der Brandgröße kann es notwendig sein, die volle Schutzkleidung und ein autonomes Atemgerät anzuwenden. Notgeräte und entsprechende Mittel (Branddecken, Verbandkasten) sollen gemäß der Richtlinie 89/654/EC bereitgehalten werden.

Es soll in Übereinstimmung mit dem Inneren Notplan und Informationsflyern gehandelt werden, die das Vorgehen bei Unfällen und anderen Notfällen beschreiben. Alle Zündquellen unschädlich machen. Bei einem Brand, Gefäße und Behälter abkühlen, die zur Aufbewahrung von Produkten dienen, die für Entzündungen, Explosion oder BLEVE-Explosion infolge hoher Temperaturen anfällig sind. Nicht zulassen, dass die Produkte, die zum Brandlöschen verwendet wurden, zum Wasserbehälter gelangen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Stellen trennen, wo Gase sich verflüchtigen, sofern diese Handlung keine Gefahr für Personen darstellt, die diese Arbeit ausführen. Ort räumen und davon Personen entfernen, die über keine gehörigen Schutzmittel verfügen. Beim eventuellen Kontakt mit einem geschütteten Produkt sollen obligatorisch persönliche Schutzmittel angewendet werden (siehe Abschnitt 8). Vor allem soll vermieden werden, dass leicht brennbare Gemische von Luft mit Dämpfen sowohl durch die Lüftung als auch die Anwendung eines Inertisierungsmittels entstehen. Alle Zündquellen unschädlich machen.



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Elektrostatische Ladungen durch die Sicherung der Erdung und der gegenseitigen Verbindung aller leitenden Flächen beseitigen, auf denen die statische Elektrizität entstehen kann.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Das Produkt wurde nicht als gefährlich klassifiziert. Nicht zulassen, dass Grund- und Flächenwasser, Wasserläufe, Boden und Entwässerung verseucht werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung dichten. Es wird empfohlen, das geschüttete Produkt mit Sand oder einem neutralen Absorbens aufzusaugen und es an einen sicheren Ort zu verlagern. Zur Aufnahme bitte keine Sägespäne oder andere leicht brennbare Absorbens benutzen. Sämtliche Bemerkungen zur Produktentfernung befinden sich im Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe: Abschnitt 8 und 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen:

Zur Vorbeugung von Gefahren an Arbeitsstellen soll das geltende Recht beachtet werden. Nur dicht verschlossene Verpackungen aufbewahren. Ausfließen und Abfälle kontrollieren und wenn nötig, diese mit sicheren Methoden beseitigen (Abschnitt 6). Nicht zum spontanen Ausfließen aus Behältern zulassen. Ordnung und Sauberkeit während des Vorgehens mit Gefahrprodukten einhalten. An gut gelüfteten Orten vergießen. Zündquellen (Handys, Funken) völlig kontrollieren und bei der Reinigung lüften. Nicht zulassen, dass gefährliche Atmosphären in Behältern entstehen, indem nach Möglichkeit Inertisierungssysteme angewendet werden. Langsam vergießen, um zu vermeiden, dass elektrostatische Ladungen entstehen. Soll es möglich sein, dass elektrostatische Ladungen entstehen: bitte vollständige Ausgleichsverbinding sicherstellen, immer Erder benutzen, keine Schutzkleidung aus Acrylgewebe tragen, Schutzkleidung aus Baumwolle und leitende Schuhen anwenden. Direkten Kontakt und Produktzerstäubung vermeiden. Grundsätzliche Sicherheitsanforderungen zu Anlagen und Systemen, die in der Richtlinie 94/9/EG (Verordnung des Wirtschaftsministers vom 22. Dezember 2005, GBl. 2005 Nr. 263 Pos. 2203) bestimmt wurden sowie grundsätzliche Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in der Arbeit gemäß den Wahlkriterien der Richtlinie 1999/92/WE (Verordnung des Wirtschaftsministers vom 8. Juli 2010, GBl. 2010 Nr. 138 Pos. 931) sollen erfüllt werden. Informationen zu Bedingungen und Stoffen, die vermieden werden sollen, sind im Abschnitt 10 enthalten.

Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Beim Kontakt mit dem Produkt nicht essen und nicht trinken, nach der Beendigung der Handlung Hände mit einem sachgemäßen Reinigungsmittel waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Aufbewahrung, darunter Informationen zu sämtlichen gegenseitigen

Unstimmigkeiten Trocken bei einer Temperatur von 0°C bis +30°C aufbewahren. Wärme-, Strahlungs- und Elektrostatikquellen vermeiden. Weit von Lebensmitteln aufbewahren. Haltbarkeitsdatum 3 Jahre ab Herstellungsdatum. Mehr Informationen siehe Abschnitt 10.5.

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

7.3. Besondere Schlussanwendungen

Neben den bereits genannten Hinweisen ist es nicht notwendig, konkrete Empfehlungen zur Anwendung dieses Produktes zu befolgen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte der beruflichen Gefährdung sollen in Bezug auf folgende Stoffe geprüft werden (GBl. 2018 Pos. 1286):

CAS- Nummer:	EG- Nummer:	Spezifikation	NDS	NDSch
64-17-5	200-578-6	Ethanol	1900 mg/m ³	-

8.2. Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:

Allgemeine Lüftung.

Persönliche Schutzausrüstungen:

Es wird empfohlen, Schutzkleidung zu benutzen, die mit „CE-Zeichen“ versehen ist.

Augenschutz /

Gesichtsschutz:

Empfohlene Schutz-Breitbrillen gegen Flüssigkeitsspritzer und/oder Splitter, die mit CE-Zeichen der 2. Kategorie gekennzeichnet sind.

Handschutz:

Empfohlene Nitril- oder Latexhandschuhen, die vor weniger seriösen Gefahren schützen und mit CE-Zeichen der 1. Kategorie gekennzeichnet sind. Bei irgendwelchen Beschädigungszeichen sollen die Handschuhen gewechselt werden.

Atemschutz:

Sollen Dämpfe entstehen oder in einer Situation, wenn die zulässige Höchstkonzentration überschritten wird, ist es notwendig, die Schutzkleidung anzuwenden.

Kontrolle der Umweltgefährdung:

Es wird empfohlen, nicht zuzulassen, dass das Produkt und seine Verpackungen in die Umwelt gelangen. Weitere Informationen - siehe: Abschnitt 7.1.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|--|---|
| a) Aussehen: | blaue Flüssigkeit |
| b) Geruch: | wahrnehmbar, alkoholisch |
| c) Geruchsschwelle: | Keine Angaben |
| d) pH Wert: | Keine Angaben |
| e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Keine Angaben |
| f) Siedebeginn
und Siedebereich: | Keine Angaben , > 70°C für Ethanol
Keine Angaben |
| g) Zündtemperatur: | Keine Angaben , ca. 15°C für Ethanol |
| h) Verdampfungsgeschwindigkeit: | Keine Angaben |
| i) Entzündlichkeit (fest, gasförmig): | Nicht relevant |
| j) obere/untere Entflammbarkeit/
Explosionsgrenzen: | Keine Angaben , für Ethanol 15% Vol. 2 - 3,5% Vol. |



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

k) Dampfdruck:	Keine Angaben
l) Dampfdichte:	Keine Angaben
m) Relative Dichte:	ca. 0,87 g/cm ³ (20°C)
n) Löslichkeit:	unbegrenzt in Wasser
o) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Angaben
p) Zündtemperatur:	Keine Angaben
q) Zersetzungstemperatur:	Keine Angaben
r) Viskosität:	Keine Angaben
s) Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant
t) Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Keine Informationen über andere physischen und chemischen Eigenschaften als diese im Abschnitt 9.1, die die Sicherheit der Produkthanwendung beeinflussen könnten.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist in Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen reaktionsunfähig. Siehe: Abschnitt 7

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist in den empfohlenen Aufbewahrungsbedingungen bei einer Temperatur von bis zu 30°C stabil. Bei einer Temperatur unterhalb 0°C kann es ein Niederschlag entstehen, der verschwindet, nachdem die Umgebungstemperatur erreicht und die Verpackung verschüttet wird. Das bewirkt keine Abnahme deranzeigenschaften des Präparats. Siehe: Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Wasserstoff entsteht durch Reaktion mit Alkalimetallen. Mögliche unerwünschte Reaktionen mit einigen Kunststoffen. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0 °C und über + 30 °C, direkte Sonneneinstrahlung. Siehe: Abschnitt 2.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, brennbare Stoffe, Alkalimetalloxide, Perchlorate, Peroxide, Chromsäure und Salpetersäure.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht bekannt. Weitere Informationen - siehe: Abschnitt 5.

Abschnitt 11: Angaben zur Toxikologie

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Eigenschaften des Produktes wurden experimentell nicht bestimmt werden. Die Exposition kann durch Einatmen, Verzehren oder Kontakt mit der Haut erfolgen. Anhand der gefährlichen Komponente, die in höheren oder mit den Grenzkonzentrationen gleichen Konzentrationen auftreten, anhand der Analysen von spezifischen Folgen für die Menschengesundheit und von Folgen der Umwelteinwirkung ist das Produkt nicht als ein Produkt mit einer toxischen Wirkung im Hautkontakt, per Verdauungskanal oder infolge des Einatmens klassifiziert.

Detaillierte toxikologische Information über Stoffe, die im Abschnitt 3 genannt wurden:

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Akute orale Toxizität:

Produktidentifikator	Toxizität	Wert	Testorganismus
CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Ethanol	LD50	7 060 mg/kg	Ratte

Akute dermale Toxizität

Produktidentifikator	Toxizität	Wert	Testorganismus
CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Ethanol	LD50	Keine Angaben vorhanden.	Keine Angaben vorhanden.

Akute inhalative Toxizität:

Produktidentifikator	Toxizität	Wert	Zeit der Exposition	Testorganismus
CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Ethanol	LC50	38 400 mg/m ³	10 h	Ratte

Letale Dosis für Menschen: 5 - 8 g reines Ethanol/kg der Gewichtsmasse

Geschätzte akute Toxizität (ATE_{mix}) des Erzeugnisses – Berechnungsmethode:

Verdauungskanal (ATE_{mix}): > 2.000 mg/kg

Haut (ATE_{mix}): > 2.000 mg/kg

Atemwege (ATE_{mix}): > 20 mg/l.

Ätzung/Reizung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ernsthafte Augenschädigung/-reizung:

Die ätzenden / augenreizenden Eigenschaften des Produkts wurden experimentell nicht bestimmt werden.

Das Produkt wurde (Eye Irrit. 2) anhand der Berechnungsmethode als augenreizend klassifiziert.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellenmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung von CMR-Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Abschnitt 12: Angaben zur Toxikologie

Toxikologische Eigenschaften des Produktes wurden experimentell nicht bestimmt werden.

12.1. Toxizität

Detaillierte Informationen über Ökotoxikologie der im Abschnitt 3 genannten Stoffe:

Produktidentifikator	Toxizität	Wert	Zeit der Exposition	Testorganismus	Toxizität
CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Ethanol	LC50	12 900 - 15 300 mg/l	96 h	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	Fisch
	EC50	34 900 mg/l	5 - 30 min	Keine Angaben vorhanden	Bakterie

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt enthält oberflächenaktive Mittel, die die Kriterien der aerobe Bioabbaubarkeit gemäß der 3. Anlage der Richtlinie 648/2004 erfüllt.

Bioabbaubarkeit der im Abschnitt 3 genannten Stoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5; WE: 200-578-6):

Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bewertung des bioakkumulativen Potentials der im Abschnitt 3 genannten Stoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5; WE: 200-578-6):

Nicht Bioakkumulativ ($\log P_{o/w} -0,32$).

12.4. Mobilität im Boden

Bewertung der Bodenmobilität der im Abschnitt 3 genannten Stoffe:

Ethanol (CAS: 64-17-5; WE: 200-578-6):

Die flüchtige Substanz verdampft nach der Freisetzung. Das Produkt dringt in den Boden ein;

ist wasserlöslich und verbreitet sich in der Wasserumgebung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die BPT / vPvB-Kriterien.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel:

20 01 99 – sortierte und selektiv gesammelte kommunale Abfälle (ausgenommen 15 01) sonstige anders nicht genannte Fraktionen, die selektiv gesammelt werden.

Abfallart gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014:

Gefährlich, HP3 leicht brennbar.

Abfallwirtschaft (Beseitigung und Bewertung):

An ein spezielles Entsorgungsunternehmen übermitteln, das zur Bewertung und Beseitigung des Abfalls gemäß dem Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/WE des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie GBl. 2013 Nr. 0 Pos. 21 berechtigt ist. Gemäß dem Code 15 01 (2014/955/EU), falls der Behälter den direkten Kontakt mit dem Produkt hat, soll genauso wie mit dem Produkt vorgegangen werden. Sonst soll es wie mit einem Abfall vorgehen, das keine Gefahr darstellt. Sein Abwurf in Wasserläufe wird abgeraten. Siehe: Abschnitt 6.2.



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Bestimmungen zur Abfallwirtschaft:

Gemäß dem 2. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurden Gemeinschafts- oder Landesbestimmungen, verbunden mit der Abfallwirtschaft, angenommen.

Gemeinschaftsrecht Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung der Kommission EU - Nr. 13572014

Landesrecht

Gesetz über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft vom 13. Juni 2013 (d.h. GBl. 2019 Nr. 0 Pos. 542)

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (d.h. GBl. 2019 Nr. 0 Pos. 701)

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer (Nummer der Vereinten Nationen)

UN 1170.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ETHANOL (ETHYLALKOHOL) IN LÖSUNG.

14.3. Transportgefahrenklassen(-n)

Klasse 3,

Warnaufkleber Nr. 3



14.4. Verpackungsgruppe

II.

14.5. Umweltgefahren

Nicht relevant.

14.6. Besondere Vorsichtmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Artikel 95, VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (UE) NR. 528/2012.

Detaillierte Bestimmungen zum Menschen- und Umweltschutz:

Es wird empfohlen, Informationen, die im vorliegenden Sicherheitsblatt gesammelt wurden, als Anfangsangaben zur Schätzung einer lokalen Gefahr zu verwenden, um unentbehrliche Schritte zu ergreifen, die das Risiko, verbunden mit dem Vorgehen mit diesem Produkt sowie seiner Anwendung, Aufbewahrung und Entsorgung vorbeugen.

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: ***Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid***

Sonstige Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 79393 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 148894 der Kommission, der Richtlinie 76769EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155 (EWG), 9367(EWG), 93105(EG) und 2000/21 (EG) der Kommission mit späteren Änderungen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67548EWG und 1999/45 (EG) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 19072006 mit späteren Änderungen.

Gesetz über chemische Stoffe und ihre Gemische vom 25. Februar 2011 (d.h. GBl. 2018 Nr. 0 Pos. 143) Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik zur Bekanntmachung eines einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik zu den allgemeinen Arbeitssicherheitsregeln vom 28. August 2003 (GBl. 2003 Nr. 169 Pos. 1650 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 zu Prüfungen und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBl. Nr. 33 Pos. 166 von 2011)

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (d.h. GBl. 2019 Nr. 0 Pos. 701)

Gesetz über Biozidprodukte vom 9. Oktober 2015 (d.h. GBl. 2018 Pos. 2231)

Richtlinie 2000/39 (EG) der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 9824EWG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Richtlinie 2006/15 (EG) der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 9824 (EG) des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91322 (EWG) und 2000/39 (EG).

Richtlinie 2009/161 (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 200039 (EG) der Kommission.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 zur Kategorie von Gefahrstoffen und –gemischen, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen durch Kinder erschweren und mit einer tastbaren Gefahrwarnung versehen sind (d.h. GBl. 2014 Nr. 0 Pos. 1604)

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 zu den grundsätzlichen Anforderungen für persönliche Schutzmittel (GBl. von 2005, Nr. 259, Pos. 2173).

Gesetz über Beförderung von Gefahrstoffen vom 19. August 2011 (d.h. GBl. 2019 Nr. 0 Pos. 382)

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. Oktober 2013 zur Anwendung von Einschränkungen, die in der Anlage 17. zur Verordnung 19072006 (d.h. GBl. 2018 Pos. 1865) genannt sind.

Gesetz über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft vom 13. Juni 2013 (d.h. GBl. 2019 Nr. 0 Pos. 542)

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 29. Januar 2013 zu Einschränkungen bei der Produktion, zum Verkehr oder Einsatz von Gefahrstoffen und –gemischen sowie zum Inverkehrbringen oder zur Anwendung von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (d.h. GBl. 2014 Pos. 769 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 zum Abfallkatalog (GBl. 2014 Nr. 0, Pos. 1923).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zum Arbeitsschutz, der mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz verbunden ist (d.h. GBl. 2016 Nr. 0 Pos. 1488)



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen

Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: **Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid**

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 zu den höchsten zulässigen Konzentrationen und der Intensität von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBl. 2018 Pos. 1286)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1. Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts

Nicht relevant

16.2. Im Text verwendete Abkürzungen und Akronyme:

Eye Irrit. 2	Gefahrenklasse: Augenreizung, Kategorie 2
Flam Liq. 2	Gefahrenklasse: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar, Kategorie 2
H225	Gefahrenhinweise (CLP) Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H319	Gefahrenhinweise (CLP) Verursacht schwere Augenreizung
P101	Sicherheitshinweise (CLP): Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Sicherheitshinweise (CLP): Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Sicherheitshinweise (CLP): Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Sicherheitshinweise (CLP): Behälter dicht verschlossen halten.
P235	Sicherheitshinweise (CLP): Kühl halten.
P280	Sicherheitshinweise (CLP): Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P305	Sicherheitshinweise (CLP): BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN.
P313	Sicherheitshinweise (CLP): Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337	Sicherheitshinweise (CLP): Bei anhaltender Augenreizung.
P338	Sicherheitshinweise (CLP): Evtl. vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P351	Sicherheitshinweise (CLP): Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
P403	Sicherheitshinweise (CLP): An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501	Sicherheitshinweise (CLP): Inhalt/Behälter ... zuführen
PBT	Persistenter Stoff ist bioakkumulativ oder toxisch.
vPvB	Sehr persistenter Stoff ist sehr bioakkumulativ.
CAS-Nummer:	Numerische Kennzeichnung eines chemischen Stoffes, verliehen durch die amerikanische Organisation Chemical Abstracts Service (CAS), die die Identifizierung des Stoffes erlaubt.
EG-Nummer:	Stoff-Identifikator im Europäischen Verzeichnis der bestehenden Stoffe von kommerzieller Bedeutung (EINECS) oder im Europäischen Verzeichnis von auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffen.
Index-Nummer:	Nummer, die dem Stoff gemäß dem 3. Abschnitt der Anlage 5 und der Verordnung (EG) 1272/2008 verliehen wurde oder Nummer im Verzeichnis der Klassifizierung und Kennzeichnung.
NDS	Zulässige Höchstkonzentration/-intensität, Kennziffer aus dem Arbeitsschutz, die die Konzentration einer toxischen chemischen Verbindung oder eines anderen schädlichen Faktors im bestimmten Arbeitszeitraum bestimmt.
NDSch	Mittelwert einer bestimmten Konzentration einer toxischen chemischen Verbindung, die keine negativen Änderungen am Gesundheitszustand des Arbeitnehmers bewirken sollte,

TZMO S.A.
SICHERHEITSDATENBLATT



Entspricht dem Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen
Erstellungsdatum: 2020.03.26.

Aktualisierung: -

Version: 1

Artikelname: ***Desinfektionsmittel für Flächen und Einrichtungen - Dr. Max Pure Liquid***

	falls sie in der Arbeitsumgebung nicht länger als 15 Minuten und nicht häufiger als 2 mal innerhalb einer Arbeitsschicht in einem nicht kürzeren Zeitabstand als 1 Stunde da ist.
LD50	Dosis eines toxischen Stoffes, die berechnet in Milligramm pro Kilogramm der Körpermasse zum Töten von 50% der geprüften Population nötig ist.
LC50	Konzentration eines Stoffes in der eingeatmeten Luft, die den Tod von 50% einer bestimmten Art nach einer bestimmten Einatmungszeit bewirkt.
REACH	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006.
UN	Nummer für gefährliche Stoffe und Gefahrgut.

16.3. Sonstige Angaben

Für die Folgen der nicht bestimmungsgemäßen Anwendung des Präparats übernimmt der Hersteller keine Haftung.